

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Großes Moor, Landkreis Gifhorn)**

**Bek. d. ML v. 22.07.2020 – 306-611-2656 Großes Moor –**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Großes Moor, Landkreis Gifhorn, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 5 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Großes Moor ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung:**

Für das geplante Flurbereinigungsverfahren Großes Moor, Landkreis Gifhorn, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die weitgehend auf vorhandener Trasse geplanten Wegebaumaßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Die Gewässerbaumaßnahmen sind vielmehr erforderlich, um eine Wiedervernässung des Hochmoores zu erreichen.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka